

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Christian Kühn (Tübingen), Claudia Müller, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/19115 –**

Die Klimaschutzwirkung der Programme für energieeffizientes Bauen, Sanieren und erneuerbare Wärme der Bundesregierung

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Jahreswechsel wurden die Förderprogramme für Heizen mit erneuerbaren Energien und für Steigerung der Effizienz im Gebäudesektor angepasst, erweitert und finanziell stark aufgestockt. Diese Anpassungen haben zumindest anfänglich dazu geführt, dass ein verstärkter Austausch von Heizungen stattfand. Gleichzeitig hat auch die Energieeffizienz einen kurzen Aufschwung erlebt (https://www.bafa.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/Energie/2020_06_bafa_heizen.html). Es bleibt bislang jedoch offen, inwiefern die abgefragten Fördermittel entsprechend der von der Bundesregierung ausgegebenen obersten Maßgabe „Efficiency first“ tatsächlich einen Beitrag dazu leisten, für mehr Klimaschutz im Gebäudebereich zu sorgen und den Energiebedarf zu reduzieren. Auch ist fraglich, ob mit den Programmen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen (gemäß der EU-Empfehlung 2003/361/EG) gleichermaßen erreicht und adressiert werden. Daher fragen die Fragesteller die Bundesregierung, welche Maßnahmen stattgefunden haben, und wie viel CO₂ damit wirklich eingespart werden konnte.

Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht den lange geplanten Einstieg in die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung vollzogen. Allerdings wurde in § 2 der dazugehörigen Energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung (ESanMV) nur eine begrenzte Gewerke- bzw. Fachunternehmerliste aufgenommen. Dadurch wurden viele Unternehmen, welche üblicherweise im Bereich der energetischen Sanierung tätig sind, ausgeschlossen. Betroffen davon sind z. B. Fensterbauer und Unternehmen, welche Einblasdämmung maschinell verarbeiten.

1. Wie hat sich der Mittelabruf für die Förderprogramme des Bundes für das Heizen mit erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz im Gebäudesektor seit Jahresbeginn verändert (bitte monatsweise nach Haushaltstiteln für die KfW-Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren sowie die BAFA-Programme und nach durchschnittlicher Förderhöhe angeben)?

Die Nachfrage nach den KfW-geführten Förderprogrammen zum Energieeffizienten Bauen und Sanieren sowie für das Marktanzreizprogramm erneuerbare Energien (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA) hat sich seit Jahresbeginn sehr positiv entwickelt. Die nachfolgenden Übersichten zeigen die Entwicklung der Förderzusagen bis einschließlich April 2020.

In den KfW-Kreditprogrammen (finanziert aus Kapitel 6092 Titel 661 07 Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“) stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

	Anzahl Förderanträge*	Zugesagtes Kreditvolumen in Mio. Euro*
Januar	3.242	755
Februar	8.069	1.909
März	11.444	3.008
April	13.756	4.359
Summe	36.511	10.031

* Zusammenfassende Betrachtung der Programme 151/152, 153, 217/218, 219/220, 276/277/278

In den KfW-Zuschussprogrammen (finanziert aus Kapitel 6092 Titel 891 01 Zuschüsse an Privateigentümer zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung „CO₂-Gebäudesanierungsprogramm“) ergibt sich folgende Entwicklung:

	Anzahl Förderanträge*	Zugesagtes Zuschussvolumen in Mio. Euro*
Januar	6.750	41
Februar	12.402	91
März	16.794	128
April	15.922	117
Summe	51.868	377

* Zusammenfassende Betrachtung der Programme 430, 431

Für das KfW-Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (433), das aus Mitteln des Anreizprogramms Energieeffizienz finanziert wird (Kapitel 6092 Titel 686 11), zeigt sich folgende Entwicklung:

	Anzahl Förderanträge	Zugesagtes Zuschussvolumen in Mio. Euro
Januar	479	6
Februar	439	6
März	549	7
April	523	7
Summe	1.990	26

Für die KfW-geführten Programme Erneuerbare Energien „Premium“ (271/281) und Erneuerbare Energien „Premium“ – Tiefengeothermie (272/282), die

aus den Mitteln des Marktanzreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP; Kapitel 6092 Titel 686 04) finanziert werden, zeigt sich folgende Entwicklung:

	Anzahl Förderanträge	Zugesagtes Kreditvolumen in Mio. Euro
Januar	60	4
Februar	117	6
März	119	7
April	132	31
Summe	428	49

* Zusammenfassende Betrachtung der Programme 271/281, 272/282

Zu den Zahlen für den BAFA-geführten Teil des Marktanzreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (MAP; Kapitel 6092 Titel 68604) siehe die Antwort zu Frage 2.

- a) Wie wirkt sich die Corona-Krise auf den Mittelabruf aus?

Derzeit liegen keine Hinweise für einen substanziellen Einfluss der Corona-Krise auf die Inanspruchnahme der Förderung vor.

- b) Wie hoch war jeweils der Anteil von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen an den Programmteilnehmern (bitte genau differenzieren wie in Frage 1)?

Der KMU-Anteil je Haushaltstitel stellt sich wie folgt dar:

Haushaltstitel	Kapitel 6092 Titel 661 07 (Programme 151/152, 153, 219/220, 276/277/278)	Kapitel 6092 Titel 891 01 (Programme 430, 431)	Kapitel 6092 Titel 686 11 (Programm 433)	Kapitel 6092 Titel 686 04 (Programme 271/281, 272/282)	Kapitel 6092 Titel 686 04 (Programm „Heizen mit erneuerbaren Energien“)
KMU-Anteil an den Zuwendungsempfängern	< 1 %	< 1 %	~ 6 %	~37 %	~3 %

Die genannten Anteile sind seit Jahresbeginn 2020 im Wesentlichen gleichbleibend.

Zu beachten ist, dass es sich in der wohnwirtschaftlichen Kreditförderung (Programme 151/152 und 153) bei den beantragenden Unternehmen fast ausschließlich um große Wohnungsunternehmen handelt, die oberhalb der KMU-Schwelle liegen. Konkrete Daten über die Aufteilung auf kleine Unternehmen, mittlere Unternehmen und große Unternehmen liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Beim Baubegleitungszuschuss (Programm 431) gilt dies analog. Im Zuschussprogramm für die energetische Sanierung von Wohngebäuden (Programm 430) sind ausschließlich natürliche Personen antragsberechtigt.

2. Welche Anzahl welcher Heizsysteme erhielten seit Jahresbeginn eine Förderzusage (bitte nach verwendetem Energieträger bzw. Energieträgern bei Hybridheizungen aufschlüsseln)?

Die Zahl der im Jahr 2020 bewilligten Förderanträge für Heizsysteme beim BAFA ist untenstehender Tabelle zu entnehmen.

- a) Bei wie vielen Austauschen von Heizungen wurde ein individueller Sanierungsfahrplan erstellt?

Zu dieser Frage werden im Rahmen der Umsetzung der Richtlinien des Markt-anreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 30. Dezember 2019 vom BAFA keine Daten erhoben.

- b) Welche CO₂-Einsparungen ergeben sich hieraus durchschnittlich?

Die geschätzten Durchschnittswerte für die jährliche Vermeidung von CO₂-Emissionen pro gefördertem erneuerbaren Wärmeerzeuger basieren auf der Evaluation des Markt-anreizprogramms zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt im Förderzeitraum 2015 bis 2018 – Evaluation des Förderjahres 2018. Weitere positive Effekte hinsichtlich der Vermeidung von CO₂-Emissionen sind durch die zum Jahresbeginn eingeführte Ölaustauschprämie zu erwarten. Die Prämie setzt besondere Anreize für den Ersatz von Öl-Heizungen durch erneuerbare Wärmeerzeuger. Knapp die Hälfte aller Förderzusagen im novellierten Förderprogramm betrifft den Austausch einer Ölheizung.

Bewilligte Förderanträge für Heizsysteme 2020 (Stand: 15. Mai 2020):

	Anzahl Bewilligungen	CO ₂ -Einsparung (jährlich) je Anlage in t	CO ₂ -Einsparung (jährlich) in t
Solaranlagen	9.074	1,1	9.981
Biomasseanlagen	22.179	11	243.969
Wärmepumpenanlagen	18.851	1	18.851
Insgesamt	50.104		272.801

Davon entfallen insgesamt 4.386 auf Gashybridheizungen.

3. Wie viele Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung wurden seit Jahresbeginn und jeweils im Vergleich zu den Vorjahresmonaten gefördert (bitte einzeln nach Art der Einzelmaßnahme und durchschnittlicher Förderhöhe auflisten)?

Im Vergleichszeitraum Januar bis April wurden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils folgende Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung gefördert:

Energieeffizient Sanieren, Wohngebäude, Kredit (KfW-Programm 152)

	2019		2020	
	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro
Einzelmaßnahmen*, davon	4.989	76.368	2.910	95.704
Dämmmaßnahmen	2.734	37.820	3.344	40.879
Erneuerung Fenster/Türen	3.061	28.095	3.516	30.859

Energieeffizient Sanieren, Nichtwohngebäude kommunal, Kredit (KfW-Programme 218 und 219)

	2019		2020	
	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro
Einzelmaßnahmen*, davon	25	2.296.000	16	981.250
Dämmmaßnahmen	9	377.778	14	414.286
Erneuerung Fenster/Türen	11	272.727	4	50.000

Energieeffizient Sanieren, Nichtwohngebäude gewerblich, Kredit (KfW-Programm 278)

	2019		2020	
	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro
Einzelmaßnahmen*, davon	64	185.938	70	484.286
Dämmmaßnahmen	33	139.394	41	224.390
Erneuerung Fenster/Türen	36	69.444	32	212.500

Energieeffizient Sanieren, Wohngebäude, Zuschuss (KfW Programm-430)

	2019		2020	
	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Zuschussvol. in Euro	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Zuschussvol. in Euro
Einzelmaßnahmen*, davon	35.190	2.731	25.743	6.242
Dämmmaßnahmen	4.031	2.555	11.183	5.034
Erneuerung Fenster/Türen	12.073	1.499	26.868	3.201

* Zu beachten ist, dass innerhalb eines Antrags bzw. einer Bewilligung mehrere Einzelmaßnahmen gleichzeitig abgebildet werden, wodurch es zu Unterschieden in der Gesamtzahl der Anträge und der Zahl der geförderten Einzelmaßnahmen kommen kann.

Darüber hinaus wurden im Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren – Zuschuss Brennstoffzelle (KfW-Programm 433) im o. g. Vergleichszeitraum 2020 (2019) insgesamt 1 734 (1 221) Förderanträge mit einer durchschnittlichen Förderhöhe von 12 745 Euro (14 578 Euro) bewilligt.

Zu beachten ist, dass seit Beginn des Jahres 2020 die Förderung von Heizungsanlagen als Einzelmaßnahmen zu diesem Zeitpunkt an das BAFA übergang; die Daten sind somit nur bedingt über die Jahre hinweg vergleichbar.

a) Welche CO₂-Einsparungen ergeben sich hieraus?

Durch die von Januar 2020 bis Ende April 2020 getätigten Zusagen im Bereich der energetischen Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden (KfW-Programme 151/152, 218, 219, 277/278) wurde der CO₂-Ausstoß in 2020 nach vorläufigen Schätzungen um 148 500 t p. a. (Vorjahreszeitraum: 167 000 t p. a.) gemindert. Die genannten Werte umfassen Sanierungen in Form von energetischen Einzelmaßnahmen sowie Komplettsanierungen; eine differenzierte Auf-

teilung der Treibhausgas-Einsparung bezogen nur auf Einzelmaßnahmen liegt nicht vor.

- b) Welcher Anteil an den Einzelmaßnahmen wurde für Unternehmen durchgeführt, und welche CO₂-Einsparungen ergeben sich hieraus?

Die Einsparungen im gesamten gewerblichen Teil der energetischen Gebäudesanierung (KfW Programme 277/278), der ausschließlich gewerbliche Unternehmen umfasst, belaufen sich auf 7 600 t p. a. in 2020 (4 300 t p. a. in 2019). In den wohnwirtschaftlichen Kreditprogrammen sind neben privaten Antragstellern auch Wohnungsunternehmen antragsberechtigt. Der Anteil der Wohnungsunternehmen beläuft sich bei den Kreditprogrammen zur energetischen Sanierung (KfW-Programme 151/152) per April 2020 auf rund 30 Prozent. Der Anteil der Wohnungsunternehmen an der Höhe der CO₂-Einsparung liegt nicht vor. Im KfW-Programm 219 sind kommunale Unternehmen und soziale Organisationen antragsberechtigt. Der Anteil der Unternehmen in diesem Programm beläuft sich auf etwa 55 Prozent. Der Anteil der CO₂-Einsparung, welcher auf diese Unternehmen entfällt, liegt nicht vor.

4. Wie viele Neubauten wurden seit Jahresbeginn und jeweils im Vergleich zu den Vorjahresmonaten gefördert (bitte nach den verschiedenen Effizienzhaus-Standards und nach durchschnittlicher Förderhöhe aufschlüsseln)?

Im Vergleichszeitraum Januar bis April wurden in den Jahren 2019 und 2020 jeweils folgende Einzelmaßnahmen zur energetischen Sanierung gefördert:

Energieeffizient Bauen, Wohngebäude Kredit (KfW-Programm 153)

	2019		2020	
	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro
KfW-Effizienzhaus 55	10.122	159.336	23.719	243.514
KfW-Effizienzhaus 40	1.137	248.109	2.545	288.841
KfW-Effizienzhaus 40 Plus	1.660	174.518	3.775	253.563
Summe	12.919	169.100	30.039	248.617

Energieeffizient Bauen, Nichtwohngebäude kommunal, Kredit (KfW-Programme 217 und 220)

	2019		2020	
	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro
KfW-Effizienzgebäude 70*	8	2.787.500	3	1.966.667
KfW-Effizienzgebäude 55	45	4.473.333	53	4.981.132
Summe	53	4.218.868	56	4.819.643

* Es wird nur ein zinsverbilligter Kredit gewährt (kein Tilgungszuschuss)

Energieeffizient Bauen, Nichtwohngebäude gewerblich, Kredit (KfW-Programm 276)

	2019		2020	
	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro	Anzahl Bewilligungen	Durchschnittl. zugesagtes Kreditvolumen in Euro
KfW-Effizienzgebäude 70*	37	3.197.297	10	5.020.000
KfW-Effizienzgebäude 55	206	2.958.738	146	4.195.890
Summe	243	2.995.062	156	4.248.718

* Es wird nur ein zinsverbilligter Kredit gewährt (kein Tilgungszuschuss).

- a) Da die Bundesregierung keine Anhebung der energetischen Anforderungen im Gebäudeenergiegesetz plant, wird durch die Anhebung der Fördersätze im Neubau der gleiche Einspareffekt wie durch ein verschärftes Ordnungsrecht erzielt?
- b) Wie viel Prozent der Neubauten erreichen deutlich höhere Standards als gesetzlich vorgeschrieben (auch hier bitte im Vergleich zu den Vorjahresmonaten)?

Die Fragen 4a und 4b werden gemeinsam beantwortet.

Nach geltendem Haushaltsrecht können nur Maßnahmen gefördert werden, die die ordnungsrechtlichen Mindestvorgaben (EnEV) übertreffen. In diesem Sinne erreichen alle über die Förderprogramme Energieeffizient Bauen und Sanieren geförderten Neubauten einen erheblich besseren Standard als ordnungsrechtlich vorgegeben. Durch die Anhebung der Fördersätze in der Neubauförderung (Wohngebäude) um 10 Prozentpunkte zu Beginn des Jahres werden noch attraktivere Anreize für Investitionen in umfassende Sanierungen zu hocheffizienten KfW-Effizienzhäusern gesetzt. Ein pauschaler Vergleich der Einspareffekte gegenüber einer nicht näher definierten Anpassung des Ordnungsrechts ist nicht möglich.

5. Wie viele Energieberatungen wurden seit Jahresbeginn und im Vergleich zu den Vorjahresmonaten gefördert (bitte nach Energieberatungen durch anerkannte Energieeffizienzexperten der Dena-Liste, der Verbraucherzentralen und sonstiger sowie nach Art der Beratung, z. B. Erstellung eines gebäudeindividuellen Sanierungsfahrplans, aufschlüsseln)?
Welche Auswirkungen hat die Corona-Krise auf diese Dienstleistung und die Energieberaterinnen und Energieberater?
7. Welcher Anteil an geförderten Energieberatungen erfolgt mit Hilfe des individuellen Sanierungsfahrplans, und wie hat sich dieser Anteil seit Jahresbeginn und jeweils im Vergleich zu den Vorjahresmonaten entwickelt?
 - a) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung, ob die Beratung mit dem individuellen Sanierungsfahrplan zu mehr oder tieferen Sanierungen führt (bitte nach beratenen Unternehmen bzw. Wohnungseigentümergeinschaften und Privateigentümern differenzieren)?
 - b) Wie viele geförderte und auch nichtgeförderte Sanierungsmaßnahmen werden durch eine Beratung nach individuellem Sanierungsfahrplan ausgelöst, und welche CO₂-Einsparungen wurden dabei angenommen (bitte nach beratenen Unternehmen bzw. Wohnungseigentümergeinschaften und Privateigentümern differenzieren)?

Die Fragen 5 und 7 bis 7b werden gemeinsam beantwortet.

Die Antragszahlen für das Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan“ über einen Energieeffizienzexperten sowie der Energieberatung der Verbraucherzentralen im Vergleichszeitraum Januar bis April in den Jahren 2019 und 2020 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2020	2019
Energieberatung für Wohngebäude (EBW) beim BAFA		
Anträge insgesamt	7.644	3.602
Verwendungsnachweise insgesamt	3.036	2.754
Anzahl von individuellen Sanierungsfahrplänen (iSFP) – bei Prüfung Verwendungsnachweis	1.062	714
Verbraucherzentralen		
	55.658	48.928

Zu Auswirkungen der Corona-Krise auf die Energieberatung liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, ob bei Vorlage eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP) mehr oder tiefere Sanierungen durchgeführt werden. Der iSFP ist ein leicht verständliches Online-Tool zur Erstellung eines Energieberatungsberichts. Damit werden die Beratungsberichte standardisiert und klarer strukturiert. Er bietet der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer einen transparenten Überblick über die aus energetischer Sicht sanierungswürdigen Teile des Gebäudes.

Bei der „Energieberatung für Wohngebäude (Vor-Ort-Beratung, individueller Sanierungsfahrplan“ (EBW) liegen die Netto-Endenergieeinsparungen pro Beratungsfall im Durchschnitt bei 7 516 kWh bei Ein- und Zweifamilienhäusern und bei 10 717 kWh bei Mehrfamilienhäusern (8 027 kWh pro Beratungsfall im gewichteten Mittel). Pro Beratung werden durchschnittlich rund 31 000 Euro an zusätzlichen Investitionen angestoßen. Informationen zur Eigentümerstruktur liegen der Bundesregierung nicht vor, da die Förderung an die Energieberater ausgezahlt wird.

Mit der Energieberatung der Verbraucherzentralen werden zum Beispiel bei 100 000 Beratungen pro Jahr insgesamt rund 207 Mio. Euro mehr in energetische Sanierungsmaßnahmen, Heizungsoptimierungen sowie Energie- und Stromsparmaßnahmen investiert als vor der Beratung geplant – vor allem bei Heizungserneuerung und Wärmedämmung. Dadurch ergeben sich Endenergieeinsparungen in Höhe von rund 3 150 GWh und CO₂-Einsparungen von 1,2 Millionen Tonnen über die Lebensdauer der Maßnahmen.

6. Wie viele Energieberatungen im Mittelstand sowie für Nichtwohngebäude von kommunalen Unternehmen wurden seit Jahresbeginn und im Vergleich zu den Vorjahresmonaten gefördert (bitte nach Förderprogramm und Förderhöhe aufschlüsseln)?

Die Antragszahlen und Förderhöhen für die Förderprogramme „Energieberatung im Mittelstand“ (EBM) sowie „Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen“ (EBK) im Vergleichs-

zeitraum Januar bis April in den Jahren 2019 und 2020 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	2020	2019
Energieberatung im Mittelstand (EBM) beim BAFA		
Anträge	1.000	1.169
Förderhöhe (Mio. Euro)	5,5	6,1
Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen (EBK) beim BAFA		
Anträge	327	217
Förderhöhe (Mio. Euro)	3,3	1,9

8. Wie plant die Bundesregierung auf den Antragsstau im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu reagieren (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 16, Plenarprotokolle 19/155, dass derzeit die Bearbeitungszeit für Förderanträge durchschnittlich sieben Wochen dauert)?

Die Geschwindigkeit, mit der ein Antrag bearbeitet werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab, z. B. ob die relevanten Antragsunterlagen vollständige vorliegen. Trotz der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie, von denen auch das BAFA betroffen ist, ist es gelungen, die Bearbeitung der Anträge zu beschleunigen. So setzt das BAFA beispielsweise mehr Personal, das aktuell eingearbeitet wird, in diesem Bereich ein, und die Verwaltungsabläufe werden weiter optimiert.

9. Wie viele Planstellen (Vollzeitäquivalente) sind aktuell im BAFA unbesetzt?
- Wie viele Stellen sind aktuell ausgeschrieben?
 - Bis wann plant das BAFA diese Stellen zu besetzen?

Die Fragen 9 bis 9b werden gemeinsam beantwortet.

Die Anzahl an offenen Stellen bezieht sich bei den nachfolgend genannten Zahlen auf Stellen, welche im Förderprogramm „Heizen mit erneuerbaren Energien“ eingesetzt werden.

Mit dem Haushalt 2020 wurden dem BAFA zusätzliche Stellen zur administrativen Umsetzung des Klimaschutzprogramms genehmigt. Bereits im März 2020 konnten 31 Stellen besetzt werden. Zum aktuellen Zeitpunkt sind 19 Stellen unbesetzt. Im Rahmen eines noch laufenden Rekrutierungsverfahrens können davon voraussichtlich noch elf Stellen zum 1. Juli 2020 besetzt werden. Ein weiteres Ausschreibungsverfahren zur Besetzung der weiteren offenen Stellen sowie zur Rekrutierung von darüber hinausgehendem Zeitdienstpersonal befindet sich aktuell in Vorbereitung und wird zeitnah veröffentlicht.

10. Wie bewertet die Bundesregierung den laut Sanierungsindex DESAX seit März 2020 verzeichneten Einbruch von Effizienzmaßnahmen in Gebäuden (<https://www.enbause.de/heizung/aktuelles/artikel/sanierungsindex-zeigt-hohes-interessen-an-heizungen-6980.html>) aus wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischer Sicht, und welche Maßnahmen plant sie zu ergreifen, um ihrem Ziel zur CO₂-Einsparung und „Efficiency first“ gerecht zu werden?

Die Bundesregierung nimmt die Werte des DESAX-Index und die darauf basierenden Aussagen des genannten Artikels zur Kenntnis. Der Index „bildet ab, wie viele Anfragen online zu bestimmten Segmenten eingehen“ (siehe die genannte Quelle). Er kann damit ein potenzieller Indikator für das tatsächliche Marktgeschehen sein. Aus Sicht der Bundesregierung ist der Entwicklung der Indexwerte jedoch die Entwicklung der Antragseingänge in den Förderprogrammen für Energieeffizienz und Erneuerbare Energien gegenüberzustellen; das sich dort ergebende Bild sieht anders aus (vgl. die Antwort zu den Fragen 1 bis 7). Die Bundesregierung wird das Marktgeschehen im Bereich Energieeffizienz und Erneuerbare Energien weiterhin sorgfältig prüfen und bei Bedarf geeignete wirtschafts- und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einleiten.

11. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass die Maßnahmen aus dem Klimapakete (Förderprogramme für das Heizen mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in Gebäuden) auch tatsächlich einen Mehrwert zum Klimaschutz beitragen?

Die im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2030 beschlossenen Maßnahmen sind im Zusammenhang zu bewerten. Die Förderprogramme für das Heizen mit erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in Gebäuden zielen auf eine erhöhte Anreizwirkung ab. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass mit einer erhöhten Anreizwirkung – z. B. in Form von erhöhten Fördersätzen – die Bereitschaft zur Durchführung der gewünschten Maßnahme (Umsetzung eines energieeffizienten Neubaus/einer energieeffizienten Sanierung; Einbau einer Heizungsanlage auf Basis erneuerbarer Energien) steigt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die Differenz zwischen den durch die Maßnahme bedingten Mehrkosten und den Kosten einer alternativen (ineffizienteren/fossilen) Lösung sinkt. Hier wird auch die mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz eingeführte CO₂-Bepreisung auf Brenn- und Kraftstoffe außerhalb des bestehenden europäischen Emissionshandelssystems ihren Beitrag leisten. Die Bundesregierung geht somit von einer Ausweitung der Zahl der mithilfe der Förderprogramme umgesetzten Maßnahmen aus, die ihrerseits einen Mehrwert zum Klimaschutz leisten. Die Förderprogramme werden regelmäßig evaluiert; in diesem Zusammenhang werden die Wirkungen der Programme analysiert und die Förderkonditionen bei Bedarf angepasst.

12. Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse aus den Fragen 1 bis 5, und welche Maßnahmen zur Nachsteuerung plant sie zu ergreifen?

Die Förderzahlen zeigen, dass die im Zuge des Klimaschutzprogramms 2030 zu Beginn dieses Jahres eingeführten Änderungen in den Förderprogrammen Energieeffizient Bauen und Sanieren sowie im Marktanreizprogramm erneuerbare Energien bereits sehr gut angenommen werden. Mit der für 2021 geplanten neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) werden die verschiedenen Förderprogramme effizient und nutzerfreundlich gebündelt und weitere Anreize für anspruchsvolle sowie nachhaltige Neubauten und Sanierungen gesetzt. Die aktuelle Entwicklung des Fördergeschehens verfolgt die

Bundesregierung kontinuierlich und wird gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zur Nachsteuerung treffen.

13. Plant die Bundesregierung, Fensterbauer und Unternehmen, die Einblasdämmung maschinell verarbeiten, in die ESanMV aufzunehmen oder anderweitig zur Ausführung steuerlich geförderter energetischer Sanierungsmaßnahmen zuzulassen, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung strebt eine Überarbeitung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung insbesondere zur Anpassung an die technischen Voraussetzungen der neuen „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) an.

14. Was ist der Stand bei der Erarbeitung der neuen Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG), und wird diese wie geplant zum 1. Februar 2021 in Kraft treten?
 - a) Welche wesentlichen Änderungen gegenüber den aktuellen Förderprogrammen beinhaltet die BEG?
 - b) Erwartet die Bundesregierung zusätzliche Treibhausgasminderungen zu den aktuellen Förderprogrammen durch die Einführung der BEG?
 - c) Wenn ja, in welcher Höhe?
 - d) Wenn ja, wie kommen diese zustande?

Die Fragen 14 bis 14d werden gemeinsam beantwortet.

Die Richtlinien für die neue „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG) befinden sich in der Ressortabstimmung und sollen wie geplant 2021 in Kraft treten.

Geplante Änderungen in der BEG betreffen insbesondere die durchgängige Wahlfreiheit der Antragstellerinnen und Antragsteller zwischen Investitionszuschuss und Kredit mit Tilgungszuschuss für jeden Fördertatbestand, die Integration von erneuerbaren Energien und Energieeffizienz in einem Förderprogramm, zusätzliche Anreize für besonders ambitionierte Neubauten oder Vollsanierungen, verbesserte Schnittstellen zur Energieberatung, eine weitgehende Vereinheitlichung der Regelungen für Wohn- und Nichtwohngebäude, eine stärkere Berücksichtigung von digitalen Zukunftstechnologien sowie eine Stärkung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Förderung.

Durch die Einführung der Bundesförderung für effiziente Gebäude erwartet die Bundesregierung zusätzliche Treibhausgasminderungen. Konkrete Aussagen hierzu sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der laufenden Ressortabstimmung nicht möglich.

15. Wie begründet die Bundesregierung ihre Entscheidung, dass für die im aktuellen Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes bei bestimmten Anlässen verpflichtende Energieberatung ausschließlich Energieberaterinnen und Energieberater der Verbraucherzentralen beauftragt werden dürfen?

Warum sind nicht alle Energieberaterinnen und Energieberater, die als Energieeffizienzexperten auf der Dena-Liste geführt werden, als Berater für dieses geförderte bundesweite Beratungsangebot zugelassen?

Die Regelungen zur verpflichtenden Energieberatung im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes sehen vor, dass bei Sanierung oder Verkauf eines Ein- oder

Zweifamilienhauses ein informatorisches Beratungsgespräch durch eine Energieberaterin bzw. einen Energieberater der Verbraucherzentrale Bundesverband durchzuführen ist. Die Regelungen setzen die in den Eckpunkten für das Klimaschutzprogramm 2030 von der Bundesregierung beschlossene Maßnahme zur Energieberatung um, die u. a. eine obligatorische Beratung zu bestimmten Anlässen (z. B. Eigentümerwechsel) vorsieht, ohne dass dadurch Kosten für die Verpflichteten entstehen. Eine informatorische Beratung im Falle einer größeren Sanierung oder eines Eigentümerwechsels kann die Eigentümerin bzw. den Eigentümer auf sinnvolle energetische Modernisierungsmaßnahmen hinweisen bzw. die Käuferin bzw. den Käufer für die energetische Qualität des Gebäudes sensibilisieren. Die Regelungen zur obligatorischen Energieberatung im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes sind auf die Beratungsangebote der Verbraucherzentrale Bundesverband ausgerichtet, um Kosten für die Verpflichteten vermeiden zu können. Die Verbraucherzentrale Bundesverband bietet auch eine kostenlose Energieberatung an.

Davon abzugrenzen ist die geförderte „Energieberatung für Wohngebäude“, die eine qualitativ hochwertige und aufwendige Untersuchung des Wohngebäudes durch eine qualifizierte Energieberaterin bzw. einen qualifizierten Energieberater umfasst.